VORLÄUFFIGE KURTZGEFASSTE ERZÄHLUNG DERERJENIGEN...



Oldendorp. Progymnasmat. actionum forensium Class. I. Act. I.

NUlla est certior formula, per quam cognoscis, utrum æquum sit, quod petiturus, vel pronunciaturus es, quam si ex persona tua primum metiaris, num velles in te hoc jus exerceri, quod in alium decernis, aut decerni procuras.



Nachdem die bey vorigen Kriegs-Zeiten bereits so hart geplagte Freye Reichs-Stadt Worms aufs neue seit dem Anfang des annoch fortwährenden Land-verderblichen Krieges dessen unglückseelige Folgen immerzu empfunden, insbesondere aber in diesem Jahr Reichs-bekannter massen unsägliche Trübsalen ausstehen müssen, indeme dieselbe durch die so lange fortgedaurte Einquartier- und Liefferungen auf das äusserste mitgenommen, und dem ohnehin erarmten Stadt-Wesen und bedrangter Burgerschafft durch die von denen um die Stadt herum gelagerten Völckern verhängte Fouragirung derer Felder, wie auch erbärmlicher Ruinirung derer Gärten, Weinbergen, Weyden-Klauern und Gehägen gleichsam der letzte tödtliche Stoß zugefüget worden, so bliebe bey so überhäufften Unglücks-Fällen derselben nichts, als diese eintzige Hoffnung übrig, daß bey erfolgtem Abzug zum wenigsten einige Linderung und Ruhe, sich von so viel und mancherley Beängstigungen in etwas zu erhohlen, zugelassen werden würde; Allein wie unverantwortlich auch dieses flebile bene sperandi solatium derselben aus unbegreifflicher Mißgunst derer Hoch-Stifft-Wormsischen Her-

ren Räthen, nicht einmahl gegönnet werden wollen, solches wird nachgesetzte Geschichts-Erzehlung des mehrern zu erkennen geben.

Es hatten sich nehmlich, wie allererst gedacht worden, seit geraumer Zeit die Königlich-Frantzösische Trouppen in der Stadt Worms nicht nur einquartieret, sondern auch um dieselbe herum in zwey verschiedenen Campements dergestalten gelagert, daß das eine grössere völlig auf hiesiges Stadt-Territorium, das andere aber bey Neuhaußen auf das Hoch-Stifft-Wormsische Territorium zu stehen gekommen, und beyde gröste theils aus denen in Stadt-Wormsischen Gärten, Weyden-Klauern, Gehägen und Feldern gesammleten vielen tausenden, Frucht- und unfruchtbaren Bäumen, Dielen, Brettern und Weingarts-Pfählen rc. bestanden, davon der Stadt-District, wie der betrübte Augenschein leyder! mehr, als zu viel, zu erkennen giebt, zu unsäglichem Schaden der armen Burgerschafft fast gäntzlich entblösset worden; Gleichwie nun besagte Völcker den 30sten verflossenen Octobr. gegen Mittag von dannen aufgebrochen, so wurde noch selbigen Nachmittags letzteres in Territorio Episcopali gestandene Lager von denen Hoch-Stifft-Wormsischen Herren Räthen niederzureissen erlaubet, und würcklich an die Meist-bietende verkauffet, ohne daß Magistratui Wormatiensi von allem diesem einige Notiz gegeben, oder auch von demselben, oder dessen Burgern, die geringste Verhinderung wäre in den Weg geleget worden, das andere in Territorio Civitatis aufgeschlagen gewesene Lager ließe man Stadt-Wormbsischer Seits ebenfalls, so bald die Völcker ausgezogen waren, von verschiedenen Bürgern occupiren und durch den dahin mit-abgeordneten Stadt-Wachtmeister alle nöthige Præcautiones vorkehren, damit in Zeiten allen etwanigen Unordnungen vorgebogen und verhindert würde, daß weder dißeitige Einwohner einige Verdrüßlichkeit veranlassen, noch auch die angräntzende Hoch-Stifftische Bauern (von welchen sich verschiedene immittels eingefunden, und keinen Scheu getragen, besagten Stadt-Wachtmeister, so sich ihren attentirten Violationen opponiren wollen, an dem Haupt hart mit einer Axt zu verwunden) ihre angefangene straffbare Thathandlungen nicht continuiren möchten.

Wer

Wer hätte sich aber wohl einbilden sollen, daß, da die Herren Bischöffliche nicht nur dermahlen mit dem obbemelten Neuhauser Lager, in welchem jedoch, wie sogar auswärtige Unterthanen ausgesaget, wenig oder nichts, von Bischöfflichen-sondern mehrentheils Stadt-Wormbsisches Gehöltz anzutreffen gewesen, sondern auch in verwichenem Sommer und andern Jahren, mit denen auf ihrseitigem Gemarckungen befindlich gewesenen Lager jederzeit nach Belieben geschaltet, man von Seiten der guten Stadt anjetzo so gar harten Widerspruch sollte zu besorgen, oder gar Reichs-Friedens-brüchige Vergewaltigungen auszustehen haben? Allein ob zwar noch diesen Tag über von ermeldten Bauern verschiedentlich Holtz wegzuführen attentiret wurde; so hörte man gleichwohlen ausser der angedeuteten Begebenheit von keinen weitern Real-Contradictionen und Zusammen-Rottirungen; jedoch zwar dieses nicht sowohl vor ein Zeichen friedlicher Absichten, als vielmehr vor einen Vorbothen noch weit hefftigerer Feindseligkeiten anzusehen. Gestalten denn der Erfolg ausgewiesen, daß solches eintzig und allein in der unerlaubten Intention geschehen, dißeitige Burger desto sicherer zu machen, und auf den sonsten unter Christen zur Ruhe und Gottseeligen Handlungen bestimmten Sonntag mit desto grösserer Wuth überfallen, und also ihres intentirten ungerechten Endzwecks desto ohngehinderter theilhafftig werden zu können. Dann als des darauf folgenden Sonntag Morgens, welches der 31ste Tag letzt-verstrichenen Monats Octobr. war, jedermann sich in der Kirche befande, und an nichts weniger, als eine solche feindseelige Sonntags-Stöhrung gedachte, so kam die unvermuthete Nachricht, daß so eben verschiedene zusammen-rottirte Bischöffliche Gemeinden in das quæstionirte Lager mit bewehrter Hand eingefallen, die daselbsten gestandene wenige Stadt-Wormbsische Bürger und Angehörige, so sich deren unbilligem Vorhaben zu widersetzen gesucht, anfänglich mit allerhand Lästerungen beleget, nachgehends aber gar selbige feindlich angegriffen, verwundet, auch übel zugerichtet, und ihres bey sich gehabten Burgerlichen Gewehrs mit Gewalt beraubet, ja einige bis fast an die Stadt-Pforten zurück getrieben, und solchergestalten viele Wägen mit Holtz, so sie zu dem Ende mit sich gebracht, de facto hinweg geführet.

So bald diese befrembdete Zeitung in der Stadt kund wurde, gerieth alles in die äusserste Bestürtzung, jedermann lief aus der Kirche, um die eigentliche Ursach der gegenwärtigen Gefahr zu erfahren, und seiner Nothleidenden Mit-Bürgern bedörffenden Falls zu Hülffe zu kommen, so gar, daß endlich die ebenangefangene Predigt abrumpiret, und geendiget werden muste. Ex parte Magistratus liesse man dieses die erste Sorge seyn, daß man so gleich bey dem Anfang des bekannt gewordenen Einfalls zwey Deputirte aus der Kirche zu des Herrn Stadthalters Hochwürden Gnaden abschickte, demselben den vorgehenden Unfug anzeigen, und um Zurückruffung derer Bauern, auch Einstellung aller solcher unchristlicher Thätlichkeiten geziemend ersuchen liesse, als aber derselbe sowohl, als Herr Hof-Rath Reyland, zu welchem sich gedachte Deputirte bey erstmahliger Abwesenheit des Herrn Stadthalters ebenfalls in der Eile begeben hatten, von dem Stadt-kundigen Vorgang nichts zu wissen vorgaben, sondern bezeigten, wie sie deßfalls erst Information einholen lassen wollten, so wurde auch damahlen der Raserey derer eingefallenen Bauern nicht gesteuert, sondern das Ubel immer ärger, und bey anhaltenden Aggressionen zu beyden Seiten verschiedene blessiret, auch ohngeachtet man sich endlich einiger von denen Thätern bemächtiget, gleichwohlen der Gefahr so wenig abgeholffen, daß man sich vielmehr dißseits gemüßiget sahe, die gethane trifftige Remonstrationen zu wiederholen; Da aber auch hierauf die Feindseeligkeiten noch nicht völlig eingestellt wurden, sondern sogar neue Coadunationes hominum von andern Bischöfflichen Gemeinden geschahen, welche unter dem offentlichen Vorgeben, daß sie Herrschafftliche Ordre hätten, die in dem Stadt-Territorio gebliebene Burgerschafft auf der andern Seite mit Aexten, Hacken, Stangen rc. abermahls attaquirten, auch verschiedene verwundeten, so gar, daß Mord und Todtschlag zu besorgen stunde, so wurde zum drittenmahl auf das nachdrucksamste remonstriret, daß denen Aggressoribus doch ernstlich, zu Verhütung weitern Blut-Vergiessens, möge endlicher Einhalt gethan werden, indem Stadt-Wormbsischer Magistrat gegen alle bereits verübte und noch zu befahrende Thätlichkeiten auf das feyerlichste protestiret, und sich aller gefährlichen Suiten halber ausser Verantwortung gesetzet haben wollte, auch dieses in dem darauf per Notarium intimirten

mirten

mirten Requisitions-Schedul schrifftlich reiterirte, so wurde hierdurch zwar erhalten, daß die eingedrungene Bauern sich wieder zurück gezogen, jedennoch aber der wütenden Boßheit gegentheiliger Aggressorum so wenig ein gäntzliches Ende gemacht, als man vielmehr noch selbigen Abends aufs neue mit vielem Befremden vernehmen muste, daß nunmehro so gar aus denen Gegenden des bey Weinsheim gelegenen Bischöfflichen Zollhauses mit Kugeln starck in mehr erwehntes Lager auf die daselbst befundene Burger geschossen würde, auch zu gleicher Zeit der Bericht einliesse, daß würcklich einem Kieffer-Knecht das Bein entzwey geschossen worden, wessentwegen noch Abends um 9. Uhr Hochgedachtem Herrn Stadthalter per eosdem Deputatos dißfalls abermahlen nachdrücklichste Vorstellungen geschahen, und der damahls in denen Vor-Städten mit einem Husaren-Commando gelegene Rittmeister selbsten sich veranlasset, annoch bey eben erwehntem Herrn Erinnerung zu thun, daß dem hefftigen Schiessen bey nunmehro eingefallener Nacht ein Ende gemacht, und er in seinem Commando nicht verhindert werden möchte.

Dieses waren die unchristliche Gewaltthaten, durch welche der damahlige Sonntag, auf eine in der Christenheit nicht leicht erhörte Weise, zugebracht, und vorsetzlich entheiliget, und geschändet worden. Weilen den folgenden Tag darauf das Fest Aller Heiligen einfiel, so war es zwar stille, jedoch kamen von allen Orten her gewisse Nachrichten, daß man in denen Bischöflichen Dorffschafften sich auf einem neuern gefährlichen Einfall mit allem Ernst præparire; Es hat sich auch in der That geäussert, daß dieser würcklich unternommen worden seyn würde, wann nicht durch die bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, als der Reichs-Stadt Wormbs gnädigsten und hohen Schutz- und Schirms-Herrn, bey vorgewalteter Gefahr unterthänigst implorirte hohe Protection und darauf an des Herrn Stadthalters Hochwürden Gnaden huldreichest-ergangenen Dehortationen dieses injustificable und Reichs-Constitutions-widrige Vorhaben wäre noch zur Zeit wenigstens unterbrochen worden.

Es suchen zwar dem äusserlichen Vernehmen nach dieselbe nunmehro, da der wider Vermuthen geschehene Widerstand die gefaßte gefährliche und böse Anschläge bis dahero zu nichte ge-

macht, das unternommene ungerechte Fürnehmen damit einiger massen zu beschönigen, daß nemlich vermeintlich prætexiret wird; Es seyen 1.) die quæstionirte Bauern vor sich in aller Stille und Ruhe in das Lager hingegangen, um daselbst das ihnen etwa zuständige Holtz aufzusuchen und zu vindiciren, keineswegs aber einige Gewalt auszuüben, mithin beruhe die Aggression auf denen Stadt Wormsischen Bürgern eintzig und allein, zumahlen 2.) man Bischöfflicher Seits anjetzo erbiethig sey, die Stadt auch zu dem Reich ausser Lager concurriren zu lassen. Allein, wie alles dieses connectire, und auch nur mit einigem Schein vorgegeben werden könne, solches ist sich gewißlich auf keinerley Weise vorzustellen; dann ad I.mum ist es offenbar, und bewähren es die von denen arrestirten Bischöfflichen Unterthanen selbsten einhellig ad Protocollum gegebene Aussagen, daß offtmentionirte Gemeinden den Sonnabend vorher durch den Bischöfflichen Bau-Schreiber, Bing/ ausdrücklichen Befehl erhalten, sich auf den Sonntag Morgens zu versammeln, und so viel Holtz, als sie könnten, aus dem Lager wegzuführen, welches das noch nachhero abgelegte Zeugnus eines Bischöfflich-Wormbsischen Gemeinds-Mannes von Horchheim weiters bestärcket; daß mithin das leere Vorgeben, als ob solches die Bauern vor sich ohne einigen straffbaren Vorsatz gethan, um so mehr zerfallen muß, je augenscheinlicher solches auch so gar wider alle vorgegangene Umstände und vernünfftige Vermuthung streitet. Angesehen selbige schon des ersten Tages ihre boßhaffte Absichten dadurch genugsam an dem Tag geleget/ daß sie den Stadt-Wachtmeister, so obgedachter massen zu Verhütung alles Unwesens mit verschiedenen Burgern gleich Anfangs war in das Lager abgeschicket worden, die enormeste Thätlichkeit ausgeübet, und aus der damahls bereits geschehenen Opposition mehr als zuviel wissen konten, daß man Stadt Wormbsischer Seits die von ihnen intentirte Plünderungen auf dem Stadt-Territorio nimmermehr zugeben, sondern allenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben suchen würde; mithin wann dieselbe den ihnen zu gekommenen Befehl nicht mit Gewalt durchzutreiben beschlossen gehabt, sondern friedliche Absichten geheget hätten, sie ja nur auf die an sie beschehene vielfältige Verwarnungen aus der Stadt-Gebiet bleiben, und dasselbe mit violenten Einfällen verschonen dörffen, gleichwie man Stadt Wormsischer Seits

solches

solches bey dem in Territorio Episcopali gewesenen Neuhaußer-Lager zu observiren beflissen gewesen. Allein weilen ihnen damit nicht gedienet war: so ist dieses eben die Ursach, daß dieselbe zu Ausführung ihres detestablesten Vorhabens den heiligen Sonntag und zwar diejenige Zeit destiniret, da jedermann sich in der Kirchen befande, und daß sie nicht eintzeln, sondern mit gantzen Rotten, das ist, coadunatis hominibus, & armata manu mit Aexten, Hebeln und dergleichen Gewehr erschienen, auch des bereits den Tag vorher beschehenen und den Sonntag wiederholten rechtmäßigen Widerspruchs ohngeachtet in das Lager mit Gewalt eingedrungen, auf vielen in solcher Intention mit sich gebrachten Wägen attentative Holtz weggeführet, und über das alles die ihnen auf der Stadt Territorio per modum justissimæ defensionis resistirende Bürger theils verwundet, theils ihres bey sich gehabten Bürgerlichen Gewehrs beraubet, und solchergestalten ein wahres nach allen in denen Reichs-Gesetzen bemerckten requisitis qualificirtes Pacifragium begangen, und sich vorsätzlich eine feindliche Violirung eines fremden Territorii zu Schulden kommen lassen. Welches alles mehrbesagte Hoch-Stifftische Unterthanen, wie sie selbst in ihren Aussagen contestiret, nimmermehr würden zu thun sich unterfangen haben, wenn sie nicht hierzu vorher Befehl erhalten hätten.

Wie mögen also wohl solcherley præmeditirte Aggressiones noch vor ruhig und erlaubt angegeben werden, da gleichwohlen selbe nach dem zu Tage liegenden wahrhafften Vorgang, und nach denen bekanntesten Principiis juris tam naturalis quam Communis & publici nichts anders, als den Nahmen ungerechtester Reichs-Friedens-brüchiger Thathandlungen verdienen, welche eben auch dadurch schlecht entschuldiget werden, daß nemlich der Bauern Intention nur gewesen seyn soll, das Ihrige ohne Gewalt zu vindiciren; dann da auch nach denen gemeinen Rechten nicht einmahl dem Domino erlaubt ist, res proprias easque certas altero inuito, qui etiam injustè eas possidet, zu occupiren, und sich also selbsten Recht zu verschaffen, als auf welchen Fall in L. 13. ff. quod metus causa der Verlust des Dominii gesetzt ist; Wie viel weniger mag also frevelhafften Bauern, wann sie auch keinen Befehl gehabt hätten, erlaubt gewesen seyn, unter einem so wichtigen Prætext in ein ihnen wohl bekandtes fremdes Territorium

torium, von welchem sie doch noch erst den Tag vorher mit allersinnlichem Glimpff und genugsamen Verwarnungen abgehalten worden waren, de facto einzudringen, um daselbsten Holtz aufzuladen und abzuholen, zu welchem sie gleichwohlen den geringsten Schein einer gegründeten Prætension nicht zu formiren hatten; Sintemahlen Stadt- ja Land-kundig ist, daß das quæstionirte Französische Lager in der Nähe und um sich herum die Stadt Wormsische Bäume, Weyden-Klauer, Weingarts- und anderes Gehöltz gehabt, welche auch würcklich gröstentheils zum unersetzlichen Schaden des gemeinen Stadt-Wesens ruiniret worden, wohlfolglichen ist sich ja nicht einmahl einzubilden, daß die Soldaten vor allem diesem Gehöltz, in welchen ihnen nach Belieben Holtz zu holen ohnbenommen war, solten vorbeygegangen seyn, und um der weit davon über Bobenheim gegen Franckenthal zu stehenden wenigen Weingarts-Pfählen wegen, solchen Umweg gemachet haben. Vielmehr lässet sich aus allem angeführten der richtige Schluß machen, daß, da oben ausgeführter massen aus denen Stadt Wormbsischen Bäumen, Diehlen, Weingarts-Pfählen, Brettern und andern Gehöltz das erwehnte Lager mehrentheils bestanden, dieselbe an deren Einsammlung in ihrem ohnstreitigen Territorio von denen Herren Bischöfflichen Räthen, und denen ihnen untergebenen Gemeinden, um so unbefugter gehindert werden wollen; als letztere in dem Neuhaußer Lager, so in ihrem Territorio aufgeschlagen ware, ohne Zuziehung hiesiger Stadt eben dergleichen gethan, da doch in sothanem Lager wenig oder nichts von Bischöfflichem Gehöltz gewesen, und nichts desto weniger andere Unterthanen, so sich ihrer abgekommen gewesenen Weingarts-Pfählen wegen gemeldet gehabt, unter allerhand Bedrohungen lediglich abgewiesen worden. Und ob zwar ad II. anjetzo post vulneratam Causam ein Remedium vermeyntlich gesucht, und die Concurrenz zu dem Neuhaußer Lager vorgeschlagen wird, so ist jedoch auch dieses wegen des nicht allerdings nach Wunsch ausgeschlagenen intentirten Vorhabens dermahlen ein blosser Prætext und in der That viel zu spat, jetzo erst sich hierzu zu erbieten, da selbiges bereits abgebrochen, und versteiget, auch eben dieses nicht nur bey jetzigem Neuhaußer Lager sondern auch allen vorherigen Fällen, deren verschiedene Exempel suo loco & tempore angeführet werden könnten, practiciret, und die Stadt niemahls

mahls auf Bischöfflichem Territorio zur Concurrenz admittiret worden. Ja da man sich vielmehr noch erst vor einigen Jahren Hochstifftlicher Seits so weit vergangen, daß man der bey allen Vorfallenheiten bedrängten Stadt Wormbs nicht einmahl diejenige Dielen und Bretter, mit welchen dieselbe auf Ordre der Königlichen Generalitæt so gar den Hochstifftlichen Spital zu gedachten Neuhaußen belegen lassen müssen, heraus zu geben, oder zu vergüten sich entschliessen wollen, ohngeachtet solches ermeldte Generalität gleich Anfangs versichert gehabt, und man Stadt-Wormbsischer Seits bey Vorwaltung so gantz besonderer Umständen unter den feyerlichsten Reservationen alle Menschmögliche Vorstellungen gethan.

Bey so bewandten der Sachen wahrer Beschaffenheit überlässet man einem jeden unpassionirten und von Vorurtheilen befreytem Gemüthe zu beurtheilen, unter was vor einem Schein wohl alle solche Thathandlungen haben können von mehr besagten Hochstifftischen Herren Räthen verhänget, oder auch nachhero die Restitution des von ohnstreitigem Stadt-Wormbsischen Territorio weggeführten Holtzes verweigert, und solchergestalten alles vorgegangene noch weiters gut geheißen, und, quasi re bene gesta, ratificiret werden, da gleichwohlen die Regula justi & æqui gantz andere Principia suppeditiren, und man dahero dißeits billig hätte hoffen sollen, daß, wann auch die auf gegenwärtigen Fall so klar einschlagende Reichs-Grund-Gesetze und andere wichtige Considerationen ausser Augen gesetzet werden wollen, dieselbe wenigstens von der Gemüths-Billigkeit seyn, und der armen Stadt dasjenige nicht mit Gewalt entziehen, noch mißgönnen würden, was sie selbsten den Tag vorher in eben dergleichen Fall, wiewohl secundum supra deducta bey weitem nicht mit eben solcher Befugnus vor sich billig gehalten, und zu mehr andern Zeiten genossen.

Gleichwie aber dieselbe auch hierauf nicht die mindeste Absicht genommen, sondern Gewalt vor Recht ergehen lassen, also ist man von Seiten der beleydigten Reichs-Stadt Wormbs vest versichert, es werde die Injustiz derer gegnerischen Thathandlungen höherer Orten um so mehr eingesehen, und mißbilliget werden, je gröblicher dadurch nicht allein denen verpönten

San-

Sanctionibus so vieler heilsamen Reichs-Constitutionen vorsetzlich contraveniret, sondern auch gegen das bekannte in gemeinen und natürlichen Rechten bestens gegründete principium; quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem utatur, ja gar gegen die in der menschlichen Gesellschafft so nöthige und dahero von Unserm Heyland Christo selbst Matthæi VII. denen Christen vorgeschriebene Lebens-Regel: Ut nimirum sic faciamus aliis, quemadmodum velimus nobis fieri, wieder besser Wissen und Gewissen angestossen worden.

